

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

INTERNES BEWERTUNGSVERFAHREN

zur Besetzung von

1 Stelle als PROFESSOR II. Ebene

gemäß Artikel 24, Absatz 6, des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010

> Dekret des Rektors Nr. 436 vom 04.07.2019



FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

DEKRET DES REKTORS Nr. 436/2019

Vergleichendes Bewertungsverfahren zur Besetzung von 1 Stellen als Professor II. Ebene

DER REKTOR

Nach Einsichtnahme in

- das Gesetz Nr. 240 vom 30. Dezember 2010

- die 'Regelung für die Berufung von Professoren auf Planstelle, Stiftungsprofessoren, namhaften Professoren und von Forschern mit befristeten Arbeitsvertrag' mit nachfolgenden Änderungen

die "Regelung über die vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen für Professoren auf Planstelle

und für Forscher" mit nachfolgenden Änderungen

 den Beschluss des Universitätsrates Nr. 74 vom 28.06.2019 mit dem das interne Bewertungsverfahren genehmigt wurde, welches vom Rektor, in Abstimmung mit dem Präsidenten des Universitätsrates, unter Berücksichtigung der zwischen diesem und den Dekanen festgelegten Zielvereinbarungen für das Jahr 2019 vorgeschlagen wurden

- die finanzielle Deckung der mit diesem Dekret ausgeschriebenen Stelle als Professor II. Ebene

VERFÜGT

Art. 1

Internes Bewertungsverfahren

1) Es ist folgendes internes Bewertungsverfahren zur Besetzung von 1 Stelle als Professor II. Ebene gemäß Artikel 24 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 240/2010 ausgeschrieben:

Fakultät für Bildungswissenschaften

Anzahl an Stellen: 1

Wettbewerbsbereich: 10/G1 - Allgemeine Sprachwissenschaft

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: L-LIN-01 - Allgemeine Sprachwissenschaft

Art. 2

Subjektive Zulassungserfordernisse

1) Am internen Bewertungsverfahren dürfen alle Forscher auf Planstelle teilnehmen, welche an der Freien Universität Bozen im Dienst sind und:

- a) im Besitz einer gültigen nationalen wissenschaftlichen Eignung gemäß Art. 16 des Gesetzes Nr. 240/2010 für die II Ebene und den ausgeschriebenen Wettbewerbsbereich sind, in dem sie eingestuft sind und für den sie sich bewerben
- b) über folgende dokumentierte Kenntnisse der Unterrichtssprachen der Freien Universität Bozen verfügen:
 - 1. Sprache C1; 2. Sprache C1; 3. Sprache B2.
- 2) Die Zulassungserfordernisse müssen bei Ablauf der Einreichfrist der Gesuche zur Teilnahme am internen Bewertungsverfahren erfüllt sein.

Art. 3

Modalitäten für die Einreichung des Gesuches

1) Die Gesuche zur Teilnahme am internen Bewertungsverfahren müssen auf stempelfreiem Papier gemäß Anlage "A"

https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?group=62&year=2019

innerhalb spätestens 09.08.2019 eingereicht werden.

2) Das Gesuch, welches auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein muss, ist an folgende Adresse zu richten:

Freie Universität Bozen Servicestelle Lehrpersonal Universitätsplatz 1 – Postfach 276 39100 Bozen

Das Gesuch zur Teilnahme am internen Bewertungsverfahren kann persönlich eingereicht (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) oder mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen dessen Erhalt bestätigenden Mittel innerhalb der oben genannten Frist zugesendet werden. Zu diesem Zweck ist der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 entscheidend.

- 3) Auf dem Umschlag muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen sowie die genauen Angaben zum Bewertungsverfahren, zur Fakultät, zum Wettbewerbsbereich und zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich anführen.
- 4) Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrückerstattung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das interne Bewertungsverfahren.
- 5) Die Kandidaten müssen dem Gesuch folgende Unterlagen beilegen:
 - a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises
 - b) 1 Curriculum Vitae, verfasst gemäß Anlage "B" dieser Ausschreibung
 - c) 1 Kopie der Bescheinigungen über die Sprachkenntnisse, welche für die Teilnahme am internen Bewertungsverfahren erforderlich sind
 - d) 1 Kopie der Einzel- und Gesamtgutachten, welche die ministerielle Bewertungskommission im Rahmen der Erlangung der nationalen wissenschaftlichen Eignung gemäß Art. 16 des Gesetzes Nr. 240/2010 abgegeben hat
 - e) 1 Kopie der Ergebnisse der Studierendenevaluierungen von Lehrveranstaltungen, welche nicht an der Freien Universität Bozen abgehalten wurden.
- 6) Nach Ablauf der Einreichfrist der Gesuche dürfen keine weiteren Unterlagen eingereicht werden.

7) Die Unterlagen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder einer anderen Verwaltung eingereicht wurden.

Art. 4

Ausschluss aus dem internen Bewertungsverfahren

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am internen Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit begründeten Dekret des Rektors der Universität erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
 - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen
 - b) aus irgendelnen Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 3 dieser Ausschreibung persönlich einreichen oder zusenden
 - c) nicht die Zulassungserfordernisse gemäß Art. 2 dieser Ausschreibung erfüllen.

Art. 5

Verzicht auf die Teilnahme

- 1) Der eventuelle Verzicht auf die Teilnahme am internen Bewertungsverfahren, welcher gemäß Anlage "E" erklärt werden muss, ist an den Rektor zu richten und dem Verfahrensverantwortlichen (E-Mail: personnel academic@unibz.it) zu übermitteln.
- 2) Der Verzicht ist für die ab dessen Erhalt stattfindende Sitzung wirksam.

Art. 6

Durchführung des Bewertungsverfahrens

- Die Beförderungsanträge der Kandidaten werden vom Rektor nach Anhörung der Prorektoren auf der Grundlage der Bewertungskriterien gemäß Anlage "C" dieses Dekretes evaluiert. Bei Bedarf kann der Rektor ein Gutachten der *Mentoring Group* der zugehörigen Fakultät des Kandidaten einholen. Nach erfolgter Begutachtung der einzelnen Anträge erstellt der Rektor nach Anhörung der beiden Prorektoren ein Gesamtgutachten, welches auch die Kohärenz der Berufungsvorschläge auf Fakultätssowie auf Universitätsebene gewährleistet, und unterbreitet dem Fakultätsrat der zugehörigen Fakultät der Kandidaten einen gereihten Vorschlag derselben.
- 2) Der Fakultätsrat schlägt mit begründetem Beschluss dem Universitätsrat, unter Berücksichtigung des im vorhergehenden Absatz genannten gereihten Vorschlags, die Beförderungen vor. Eventuelle Abweichungen zwischen dem Beförderungsvorschlag des Fakultätsrates und dem Vorschlag des Rektors müssen angemessen begründet sein. Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrates wird mit absoluter Mehrheit der Professoren I. und II. Ebene verabschiedet.
- 3) Der Universitätsrat beschließt die internen Beförderungen unter Berücksichtigung der Evaluierung des Rektors und der Gutachten der Fakultätsräte.

Art. 7

Datenschutzbestimmungen

1) Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Freie Universität Bozen als Inhaberin der Daten dieses Bewertungsverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses internen Bewertungsverfahrens und des eventuellen Abschlusses der Zusatzvereinbarung verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt gemäß Anlage "D" dieses Dekretes).

Art. 8

Verfahrensverantwortliche

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 1 Postfach 276 39100 Bozen Tel. +39 0471 011308, Fax +39 0471 011309, E-mail: personnel_academic@unibz.it
- 2) Auf der Web-Seite

https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?group=62&year=2019

über die internen Bewertungsverfahren, finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

Art. 9 *Verweis*

1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in diesem Dekret ausdrücklich geregelt sind, wird auf die geltenden Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 04.07.2019

Dekret Nr. 436/2019

DER REKTOR

Prof. Dr. Paolo Lugli